



Gemeinde Rastede
49. Änderung des Flächennutzungsplanes
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 22.03.2011	<p>Diese Stellungnahme bezieht sich auf den im Internet veröffentlichten Entwurf der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Das Entwässerungskonzept des Ingenieurbüros Börjes vom November 2010 umfasst nicht alle Bauflächen dieser Flächennutzungsplanänderung in der aktualisierten Fassung und ist entsprechend anzupassen, um die erforderliche Zustimmung einzuholen.</p> <p>Bezüglich des geplanten Standortes für das Regenrückhaltebecken empfehle ich zur Sicherung der Erschließungsfähigkeit dieses Planbereiches dringend, die von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr angesprochenen straßenrechtlichen Konflikte einer Lösung zuzuführen.</p> <p>Die Aussage zum Verkehrslärm in Kapitel 3.2.2 der Begründung auf S. 14, den Rastern seien geringe Überschreitungen des Orientierungswertes von 65 dB(A) im nordwestlichen Randbereich zur Tagzeit zu entnehmen, kann entfallen.</p>	<p>In dem Entwässerungskonzept vom November 2010 wird der grundsätzliche Nachweis erbracht, dass die innerhalb der Flächennutzungsplanänderung gelegenen Flächen entwässert werden können. Im Laufe des Verfahrens wurde der Geltungsbereich der 49. Flächennutzungsplanänderung im zentralen und nördlichen Bereich erweitert. Dies tangiert das vorliegende Entwässerungskonzept jedoch nicht grundsätzlich. Auf Ebene einer anschließenden verbindlichen Bauleitplanung wird das Entwässerungskonzept aktualisiert und der Nachweis erbracht, dass die Flächen entwässert werden können.</p> <p>Das geplante Regenrückhaltebecken liegt außerhalb des Geltungsbereiches dieser Flächennutzungsplanänderung, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 D, der zeitgleich zu dieser Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt wird. Die NLStBV-OL hat in diesem Verfahren eine Stellungnahme abgegeben, die sich ebenfalls mit der Thematik des Regenrückhaltebeckens auseinandersetzt. Daher erfolgt die Abwägung zu diesem Belang im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 D.</p> <p>Der Anregung wird nachgekommen. Die Begründung wird entsprechend redaktionell angepasst.</p>



Gemeinde Rastede
49. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Die Fußnoten 2 und 3 sind entsprechend der Schallimmissionsprognose (11.02.2011) zu aktualisieren.</p> <p>Ich bitte zu prüfen (konkret nachzufragen), ob die in der 16. und 18. Flächennutzungsplanänderung nachrichtlich übernommenen Richtfunktrassen der Kabel Niedersachsen/Bremen GmbH und der Telekom AG noch aktuell sind und auch in diese Planzeichnung nachrichtlich übernommen werden müssen.</p> <p>In Ergänzung der Ausführungen im Kapitel 3.2.6 der Begründung übermittle ich als Anlage eine von meiner Unteren Denkmalschutzbehörde zur Verfügung gestellte Karte mit Erläuterungen zu den Bodenfundstellen in Planbereichsnähe.</p>	<p>Die Fußnote 2 wird um die schalltechnischen Ergänzungen vom 11.02.2011 erweitert. In der Fußnote Nr. 3 wird auf die gutachterlich ermittelten Immissionsraster verwiesen. Diese wurden im November 2010 erstellt und seitdem nicht aktualisiert. Die Fußnote Nr. 3 ist daher nicht zu aktualisieren.</p> <p>Beide nebenstehend genannten Unternehmen (Kabel Deutschland GmbH und Telekom AG) sind im Zuge des Verfahrens gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt worden. Sie haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen. Zudem handelt es sich bei Richtfunktrassen um nachrichtliche Übernahmen. Die genaue Lage der Richtfunktrassen wird auf Ebene eines anschließenden Bebauungsplanverfahrens erneut überprüft.</p> <p>Es handelt sich dabei um Grabhügel, die deutlich außerhalb des Geltungsbereiches liegen. Die Begründung wird um einen Hinweis auf die Grabhügel ergänzt.</p>
2	Zentrale Polizeidirektion Abt. 5 – Besondere Dienste Kampfmittelbeseitigungsdienst Marienstr. 34-36 30171 Hannover 23.02.2011	<p>Die hier vorhandenen alliierten Luftbilder wurden hinsichtlich des Antrages ausgewertet. Die Aufnahmen zeigen eine Bombardierung im Planungsbereich (siehe farbig gekennzeichnete Flächen in der beigefügten Kartenunterlage).</p> <p>Daher ist davon auszugehen, dass noch Bombenblindgänger vorhanden sein können, von denen eine Gefahr ausgehen kann. Aus Sicherheitsgründen werden in den rot markierten Flächen Gefahrenerforschungsmaßnahmen empfohlen.</p> <p>Für eine solche Gefahrenforschungsmaßnahmen ist gem. RdErl. d. MU vom 08.12.1995 – Nds. MBl. Nr. 4/96, Seite 111, die Gefahrenabwehrbehörde zuständig. Wir bitten Sie daher, mit diesen Arbeiten eine geeignete Kampfmittelräumfirma zu beauftragen, die über eine Zulassung gem. § 7 Sprengstoffgesetz verfügt.</p> <p>Sollten bei der Sondierung Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel festgestellt werden, bitten wir Sie, den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen.</p> <p>Von hier aus werden die Kampfmittel dann im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten auf Kosten des Landes geborgen und vernichtet.</p>	Der Anregung wird nachgekommen. Entsprechende Gefahrenerforschungsmaßnahmen werden durchgeführt. Der Verdachtsbereich wird im Planteil gekennzeichnet. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.



Gemeinde Rastede
49. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 09.03.2011	In unserem Schreiben vom 11.01.2011 – T la-48/11/Sa/Boc – haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werde, nicht mehr vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 11.01.2011 wird nachstehend wiedergegeben. Die damalige Abwägung wird beibehalten. Die Ergänzungen in der Begründung wurden bereits vorgenommen.
	<i>Schreiben vom 11.01.2011</i>	<i>Wir haben von der o. g. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rastede Kenntnis genommen. Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken. Inwieweit das vorhandene Versorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 / 845211 in der Örtlichkeit an.</i>	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden um die nebenstehenden Ausführungen des OOWV ergänzt. Inhaltlich ergeben sich hierdurch für die Planung keine Änderungen.</i>
4	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 22.03.2011	Das Plangebiet o.g. Flächennutzungsplanänderung liegt südlich des Straßenzuges A 293/B 211 und östlich der K 131. Vorgesehen ist die Ausweisung von rd. 9,3 ha Gewerbeflächen. Die verkehrliche Erschließung des südlichen Teilgebietes soll gemäß der Begründung über die Gemeindestraßen Tannenkrugstraße und Brombeerweg zur K 131, die des zentralen und des nördlichen Teils über die Gemeindestraßen Tannenkrugstraße und Schafjückenweg zur B 211 erfolgen. Die Belange der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL) sind betroffen. Dem Schreiben der Gemeinde zur Beteiligung der NLStBV-OL gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 23.02.2011 liegt die Abwägung der Gemeinde vom 08.02.2011 an. Folgendes ist zu beachten:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Gemeinde Rastede
49. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	<p>1. Durch die geplante Ausweisung von rd. 9,3 ha Gewerbeflächen wird eine erhebliche Anzahl von Verkehren verursacht, die gemäß der Begründung über die Knotenpunkte K 131/Brombeerweg und B 211/K 135/Schafjückenweg an den überörtlichen Verkehr angebunden werden sollen. Eine durchgängige Befahrbarkeit der Tannenkrugstraße soll unterbunden werden (vergl. Ziff. 3.2.3 der Begründung). Die Tannenkrugstraße ist mit 5 t beschränkt. Die in der Abwägung der Gemeinde getroffene Annahme, dass die Tannenkrugstraße mit erheblichem Durchgangsverkehr belastet ist, kann demzufolge nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Eine Prognose der aus dem Plangebiet erzeugten Verkehrsbelastungen, deren Verteilung auf die vorgesehenen Erschließungsstraßen und eine Untersuchung der Auswirkungen auf die betroffenen Knotenpunkte liegt dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nach wie vor nicht an.</p> <p>Zum gemäß RAS-K-1, Tabelle 7 erforderlichen Einbau eines Linksabbiegestreifens im Zuge der K 131 im Kreuzungsbereich K 131/Brombeerweg verweise ich auf meine Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen Nr. 68 A und 68 C. Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung wird von der NLStBV-OL im Zuge der K 131 der Einbau eines Linksabbiegestreifens seit längerem für erforderlich gehalten. Die Notwendigkeit eines Linksabbiegestreifens wird durch die vorgesehene Ausweisung weiterer Gewerbegebietsflächen noch verstärkt.</p>	<p>Grundsätzlich werden durch die hier vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes zunächst nur gewerbliche Bauflächen planungsrechtlich im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung gesichert. Konkrete Baurechte, die unmittelbar auch zu zusätzlichen Verkehren führen, sind mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hingegen nicht verbunden. Das für den Änderungsbereich angedachte Verkehrskonzept wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan dargelegt. Die Gemeinde geht davon aus, dass durch die geplante Sperrung der Tannenkrugstraße ein erheblicher Durchgangsverkehr vom Brombeerweg in Richtung Schafjückenweg entfällt, so dass die Verkehrssituation an den nebenstehend angesprochenen Knotenpunkten entlastet wird. Durch die Begrenzung der Tannenkrugstraße auf 5 t wird der PKW-Verkehr nicht betroffen, zudem wird die Begrenzung auf 5 t nicht von allen LKW-Verkehren beachtet, so dass in der Summe von einer Verringerung durch die Sperrung ausgegangen werden kann. Andererseits werden bei einer Umsetzung der Planung neue Verkehre induziert. Da die geplanten gewerblichen Bauflächen in der Regel für kleine Gewerbeeinheiten vorbehalten bleiben sollen, kann davon ausgegangen werden, dass in der Summe nur geringe zusätzliche Verkehrsbelastungen zu erwarten sind.</p> <p>Der Anregung zur Erstellung einer Prognose zu den erzeugten Verkehrsbelastungen und deren Wirkungen kommt die Gemeinde daher nicht nach. Ein Erfordernis wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht gesehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Kreuzungspunkt liegt außerhalb der Flächendarstellungen. Konkrete Baurechte, die unmittelbar auch zu zusätzlichen Verkehren führen, sind mit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht verbunden.</p>



Gemeinde Rastede
49. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	<p>2. Der NLStBV-OL liegt als Entwässerungsplanung nach wie vor nur das in der Begründung angeführte Entwässerungskonzept des Büros Börjes, Westerstede vom November 2010 vor. Aus diesem und den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes ist ersichtlich, dass für das Plangebiet der 49. Flächennutzungsplanänderung (Teilbereich nördlich des Brombeerweges), das Bebauungsplangebiet Nr. 68 d und weitere Flächen (Gesamtfläche lt. Lageplan des Entwässerungskonzeptes insgesamt rd. 8 ha) ein Regenrückhaltebecken (RRB) in der Bauverbots- und Baubeschränkungszone gemäß § 9 (1) und (2) FStrG der A 293 und der B 211 mit einem Speichervolumen von 2.000 m³ vorgesehen ist.</p> <p>Zum vorgesehenen RRB verweise ich auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf Nr. 68 d im Parallelverfahren.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Bedenken und Hinweise vor Veröffentlichung der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</p>	<p>Das Entwässerungskonzept ist insbesondere im Hinblick auf das Regenrückhaltebecken seit November 2010 weiter konkretisiert worden. Danach benötigt das Regenrückhaltebecken eine Länge von rd. 195 m und liegt innerhalb der Bauverbots- und Baubeschränkungszone, deutlich außerhalb dieser Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 68 D entsprechend abgewogen.</p> <p>Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird nach Abschluss des Verfahrens über das Ergebnis der Abwägung benachrichtigt.</p> <p>Entsprechende Exemplare werden übersandt.</p>
<p>Keine Anregungen und Bedenken hatten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. LWK Niedersachsen, Schreiben vom 15.03.2011 und 17.03.20112. E.ON Netz GmbH, Schreiben vom 04.03.20113. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Schreiben vom 01.03.20114. Polizei Rastede, Schreiben vom 01.03.20115. TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 01.03.20116. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Schreiben vom 21.03.20117. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Schreiben vom 21.03.20118. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 22.03.2011			



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern vorgetragen.	